

Art. 15

¹Der Vorsitzende ruft den Beirat in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber zweimal im Jahr, zu ordentlichen Sitzungen zusammen. ²Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Beirats findet eine außerordentliche Sitzung statt. ³Art. 8 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.